

Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 21 Okt. 1800.

Zwentes Quartal.

Den 29 Vendemiäre IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Okt.

(Fortsetzung.)

Gutachten über die im Canton Bern vom Vollz. Rath zum Verkauf vorgeschlagenen Güter.

Im Distrikt Büren.

Die Schloßdomaine zu Büren enthält eine Scheune mit 17 Fucharten Land, ist zu 13000 Fr. geschätzt und trägt den beträchtlichen Jahrszins von 661 Fr. Da es zu hoffen ist, daß der Erlös dieses Guts seine Schätzung merklich übersteige, so mag der Versuch der Steigerung statt haben. Das Schloß selbst wird nicht auf die Steigerung gebracht, weil es vielleicht einst zu einem Zollbureau dienlich seyn dürfte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Helvetische Monatschrift, herausgegeben von Dr. Albr. Höpfner, in Verbindung einer Gesellschaft helvetischer und auswärtiger Gelehrten. Viertes Heft. 1800. 8. Bern u. Winterthur b. Steiner. S. 192. (Mit dem Titelblatt, Kupfer und Abonnentenverzeichnis für den ersten mit diesem 4ten Heft geschlossenen Band.)

1) Ideen zur Nationalerziehung Helvetiens, von Jth. Erste Fortsetzung: 2te Form, die Representation. (S. 1—43.) — Es giebt nur einen wahren Eintheilungsgrund aller Regierungen, den des Rechts oder des Unrechts, durch denselben werden sie entweder rechtmäßig (legitim) oder unrechtmäßig (arbitrar). Jene hebt das Gesetz über den Herrscher; es anerkennt im Bürger den Adel des Menschen und behandelt ihn als Selbstzweck; diese setzt die

Willkühr über das Gesetz; vernichtet im Bürger den Menschen und behandelt ihn bloß als Mittel. Der Begriff einer rechtmäßigen Regierung ist mithin ein praktischer Begriff, den die spekulirende Vernunft mit ihren Theorien über Stellvertretung, über Monarchie, Aristokratie, Demokratie niemals erschöpfen wird. Gesezt daß die Menschen so, wie man sich die Sache insgemein im Systeme vorstellt, in Gesellschaft getreten wären: so konnte ihnen die Form ihrer Vereinigung sehr gleichgültig seyn, wosfern sie nur gewiß waren ihren Zweck nicht zu verfehlen. Ihr Zweck aber war gewiß kein anderer als die im Naturstande so unsichern Menschenrechte und Menschenbedürfnisse besser zu versichern und zu befriedigen; die äußern Formen haben nur in so fern Interesse, als die Wahrscheinlichkeit dieses Zweckes bey dieser größer, bey jener kleiner ist. Aber eben um dieses letztern Unterschiedes willen, und weil die Aufklärung des Zeitalters sich nicht mehr mit der Frage begnügt: wie wird regiert? sondern auch noch die andere berichtigt wissen will: woher und mit welcher Befugniß regiert werde? so will sich ihr der Vf. nähern und seine Prüfung des repräsentativen Systems vornehmen. — Ueberhaupt schon kann zur Vollendung der Legalität einer Regierung, die Frage nicht ausgewichen werden: von wem muß dieselbe übertragen seyn, wenn sie rechtmäßig seyn soll? Wer des Nachdenkens fähig ist, wird bald in dem Dilemma einverstanden seyn, daß das Recht zu regieren entweder vom Volke selbst ausgegangen seyn oder sich wo möglich, von einer noch höhern Autorität herschreiben muß. Aus der Entwicklungsgeschichte der Vernunft ergiebt sich die Erklärung, warum der Mensch natürlich und eher zur Annahme des 2ten Gliedes dieser Disjunktion und dann erst späterhin zum erstern gelangen mußte. Alles was den Begriff von auserwähl-

bentlicher Macht und Größe bey sich führt, alles was in einem hohen Grade wohlthätig erscheint, das schreibt der Mensch in seiner Kindheit dem Einfluß der unsterblichen Götter zu. Erst nachdem die Vernunft ihre höchste Ausbildung erhalten hat, macht sie die überraschende Entdeckung, daß die himmlische Gottheit, der sie so lange außer sich huldigte, in ihr selbst wohnt. Aber diese Entdeckung muß selbst gemacht, selbst verstanden seyn, wenn sie eine Grundlage der Ordnung, Tugend und sittlichen Religion werden soll; als bloße Ueberlieferung aufgegriffen und fortgepflanzt, würde sie zur Anarchie, Unsitlichkeit und Irreligion führen. Ist einmal das Auge der Vernunft geöffnet, dann fallen die Schuppen, und die Niederlage des Vorurtheils ist unvermeidlich. Das ist das Schicksal alles Scheins; einmal wird und muß die Wahrheit wirklich werden. So wurden auch sehr natürlich die Stellvertreter der Gottheit in Repräsentanten des Volks umgeschaffen. Wird aber einmal die Volkssouverainität anerkannt, so ist das Stellvertretungssystem, im weitesten Sinne, das einzig wahre: früher oder später muß es alle andern verschlingen. — In der jedem Volk wesentlich und unveräußerlich inherirenden Macht, sich selbst eine politische, bürgerliche Ordnung zu geben, sie zu erhalten, zu verändern und aufzuheben, besteht die Volkssouverainität. Hätte man sich immer einen richtigen Begriff von dem eigentlichen Grund und Wesen dieser Eigenschaft gemacht, so würde sie weniger bestritten, aber auch weniger gemißbraucht worden seyn. Wir würden nicht Fürsten gesehen haben, welche sie läugnen zu müssen glaubten, um sich selbst auf ihren Thronen zu erhalten; republikanische vom Volk selbst gewählte Repräsentanten würden nicht über die Frage gestritten haben, ob die Souverainität des Volks veräußerlich oder unveräußerlich sey; vielmehr würden sie sagen dürfen, dieselbe sey an sie übergegangen; am allerwenigsten hätte man es wagen dürfen, dieselbe auf das bloße Wahlrecht einzuschränken, oder gar alle Regierungen für despotisch zu erklären und als unrechtmäßig zu bekriegen, in welchen der Regierende nicht bestimmt und ausdrücklich vom Volke erwählt ist.

Die Souverainität des Volks ist entweder reel, wie in der persönlichen Demokratie, da ein jeder seine Rechte selbst ausübt; da das souveraine Volk zugleich selbst regiert: dieses Ideal politischer Vollkommenheit, hat zwar in der Erfahrung nie existirt und kann nicht existiren; weil aber auch keine andere Form

in der Ausübung ganz rein erscheint, so kann es dem, unerachtet als eine sehr kleinen Staaten eigenthümliche Regierungsart betrachtet werden. Da aber, zumal in größeren Massen, das Volk nicht selbst regieren und regiert werden kann, so bleibt für dieselben die repräsentative, d. i. diejenige Form übrig, da der Souverainität des Volks unbeschadet die Regierung mit dessen Einwilligung übertragen wird. Die neue Theorie bestimmt diese Uebertragung so, daß die Gewalten gesondert seyn, daß die Wahlen selbst, zu bestimmten Zeiten und nach gesetzlichen Formen vom Volk selbst geschehen; die so gewählten heißen Repräsentanten. Diese Form wird sehr uneigentlich die repräsentative Demokratie genannt (Name in dem Subjekt und Prädikat sich einander zerstören), sie sollte vielmehr repräsentative Aristokratie heißen.

Zur wahren Stellvertretung des Volkes sind drey Dinge wesentlich nothwendig: die freye, eigene, aufgeklärte Volkswahl; die genaue und bestimmte Begrenzung der Vollmacht; endlich die Garantie, oder die Zurechtweisung der etwanigen Abweichungen von der Constitution und Instruktion. Die Wahl des Volkes muß frey, nicht durch Gewalt oder Furcht erzwungen, nicht durch Versprechungen oder Schmeicheleyen bestochen seyn; jede Art von Intrigue bey der Volkswahl muß Hochverrath in diesem System seyn, da sie geradezu gegen die erste und allerwichtigste Handlung der Souverainität gerichtet ist. Sie muß aber auch aufgeklärt seyn: es ist ungedenkbar, daß das Volk bey seiner Wahl einen andern, als den Zweck seines eigenen wahren Besten haben könne. Die Beurtheilung dieses wahren Besten, der dahin führenden Mittel, der dazu erforderlichen Eigenschaften und Personen, setzt schon nicht gemeine, weit verbreitete Einsichten voraus. Wählt es ohne dieselben, so ist das nicht Wahl seiner Vernunft, sondern seiner Unwissenheit oder Leidenschaft. Doch alle diese Erfordernisse einer rechtmäßigen Volkswahl vorausgesetzt: so geschieht durch diesen ersten Akt noch keine Uebertragung von irgend einer Gewalt: nur die Subjekte werden ausgemacht, an welche dieselbe übergeben soll. Durch den zweyten Akt erst wird die aufgetragene Autorität nach dem Willen des Souverains bestimmt und auf die Zwecke desselben begrenzt: eine precise Instruktion der Beauftrageten ist wesentliches Beding des Stellvertretungssystems, ohne welches das letztere unvermeidlich in neuen Despotismus übergeht: die Instruktion muß nicht allein die Gegenstände, welche den Stell-

vertretern aufgetragen werden, sondern auch die Grenzlinie bezeichnen, die es deutlich machen muß, in wie weit denselben eben diese Gegenstände zu bearbeiten, anvertraut werden. Durch den dritten Akt endlich wird der Souverain gegen die Eingriffe und Mißbräuche der constituirten Gewalten in Sicherheit gestellt. Hier sind 2 Fälle möglich: entweder einzelne Deputirte machen sich des öffentlichen Zutrauens dadurch verlustig, daß sie uneingedenk ihres Charakters, ihrer Würde, entweder so grob eigennützig und leidenschaftliche Grundsätze äußern oder solche Bemühungen austrengen, die dem Geist der ächten Representation geradezu widerstreiten und ihren Zweck versören: oder die gesammte Representation befindet sich in diesem Fall. Dort müssen die Committenten das Recht haben, sie müssen in die Möglichkeit gesetzt werden, ihre Unzufriedenheit öffentlich zu bezeugen, ihr übel gegründetes Vertrauen zurückzunehmen und ihre Wahl selbst zu widerrufen. Hingegen wosern im letztern Fall die Constitution ihre Garantie nicht in sich selbst enthält: so ist sie wesentlich mangelhaft; sie entwickelt den Keim der unausweichlichen Zerstörung in ihrem eigenen Schooße, sie kann sich nicht anders mehr als durch Gewalt zu erhalten hoffen.

So steht nun dieses System in reizender theoretischer Vollendung da: wenn es aber darum zu thun seyn soll dieser glänzenden Idee Realität in der wirklichen Menschenwelt zu verschaffen: so muß zu der absoluten Möglichkeit die sie hat, auch die hypothetische, zu der theoretischen Begründung auch noch die praktische hinzukommen, und dann wann diese transcendental zu Stande gekommen ist, so muß sie noch um glücklich im Menschenleben eingeführt zu werden, anthropologisch gesichert seyn.

Die Bedingung eigener, freyer, aufgeklärter Volkswahlen ist eine Forderung, deren Erfüllung in der Hypothese eben so unmöglich, als die Bedingung an sich unnachlässlich ist. Das souveraine Volk soll seinen Stellvertretern durch eine bestimmte Instruktion die Grenzlinie ihrer Competenz ziehen. Aber welche Ubersammlung ist im Stande, die grossen Bedürfnisse des Staats in den äußern und innern Verhältnissen zu wägen, zu leiten? Wer eine Gesetzgebung und Regierung instruiren will, der muß selbst Gesetzgeber und Regent seyn können. Das Volk hat das Recht, sein Zutrauen zurückzunehmen, und einen Representative, dem es an der gehörigen Fähigkeit, Redlichkeit und Würde fehlt, von seiner Stelle wieder abzurufen: aber mit den Ur-

versammlungen löset sich das Volk selbst wieder auf; der Souverain verschwindet und macht einzelnen Bürgern Platz. Gesezt endlich, ein Constitutionsgericht wacht über die Verfassung: wer garantirt dann die gewissenhafte Unbestechbarkeit und die Unmöglichkeit einer Collusion seiner Glieder mit den Autoritäten, welche sie beschränken, bewachen, beurtheilen sollen.

Nur dann darf man sagen, daß eine Nation wirklich und würdig repräsentirt sey, wenn die Stellvertretung gleichsam eine Nation im Kleinen ist; wenn jene alle Einsichten und Tugenden, den Willen und die Macht, die Interessen und Zwecke von diesen in sich vereinigt. Die bloße Volkswahl ist nur ein einzelnes Beding der representativen Regierung; durch diesen einzige Attribut, wenn die übrigen noch fehlen, wird sie noch so wenig gesetzmäßig und beglückend, als durch das Erbrecht, oder jede andere eingeführte, durch lange unwidersprochene Übung genehmigte Wahlart. Will man eine wahre, d. i. zugleich eine formelle und reelle Representation haben, so muß dafür gesorgt werden, nicht nur daß das Volk wählen, sondern daß es gut wählen könne. Die Qualität des Wählenden und des zu Erwählenden muß daher zu einer stellvertretenden Verfassung allemal ein überaus wichtiges Augenmerk seyn. Es ist darum zu thun, daß die Männer, welchen das öffentliche Heil anvertraut werden soll, ihre intellektuelle und moralische Tauglichkeit auf eine Art beglaubigt haben, welche das öffentliche Zutrauen fixiren und fixiren könne. Wie unvollkommen, wie unbefriedigend sind in dieser Rücksicht alle vorhandenen Constitutionen? Die äußern sowohl persönliche als Verhaltungscharakter, welche in denselben sowohl als in der empirischen Staatslehren angeführt werden, sind weiter nichts, als günstige Präsumtionen ohne alle Zuverlässigkeit. Durch das Beding des Vermögens ist für reelle Representation noch gar nichts gewonnen, da Vermögen an sich keine Fähigkeit geben kann, und da selbst die Anhänglichkeit ans Vaterland sich nicht allemal nach diesem Maasstabe berechnen läßt. Das alte a n g e s t a m t e: V a n d u B ü r g e r r e c h t i s t u. bleibt ein wesentlicher Charakter der Wahlfähigkeit; es ist eine wenigstens beruhigende Garantie des Patriotismus: doch auch diese präsumtive Gewährleistung der Vaterlandstreue ist noch keine für die Tüchtigkeit. Einen besonders schönen Charakter liefert uns das eheliche, aber noch mehr das elterliche Verhältniß, nicht nur weil es in der That zu den moralischen Pflichten des Bürgers gehört, sondern weil es das einzige unausfällige

Band der Gesellschaft ist. Das Vaterverhältniß ist also eine sehr ehrwürdige Eigenschaft der Wahlfähigkeit für die höhern und wichtigern Staatsstellen, und eine der sichersten Verbürgungen der Vaterlandstreue; aber auch sie vermag es nicht, die erforderliche Tüchtigkeit zu verschaffen. Wenn das Alter gleich einen unlängbar wichtigen Charakter der Wählbarkeit an die Hand giebt, so ist, näher betrachtet, doch auch dieses nur ein Beding der Tauglichkeit, noch nicht die Tauglichkeit selbst. — Die angeführten und alle übrigen Erfordernisse der Eligibilität, die noch angeführt werden können, geben noch gar keine Garantie der vier unausbleiblichen Eigenschaften einer vollen Representation, der Vaterlandstreue, der intellektuellen, der habituellen und der moralischen Tauglichkeit.

Das Recht seine Stellvertreter selbst zu wählen, kann für das Volk erst dann staat finden, wenn man wird bewiesen haben, daß seine Souveränität ein Recht sey und daß es eine inhärende Fähigkeit, gut zu wählen, besitze. Nun ist jene Souveränität ein Factum nicht ein Recht, und diese Fähigkeit kann dormalen noch in keinem Volk existiren. Wo aber keine Fähigkeit ist, da ist ewig kein Beugniß und ohne Befugniß kann ewig kein Recht gedenkbar seyn. Ist es nun am Tage, daß eine wahre, formelle und rechte Representation, weder durch Feststellung äußerer Qualifikationen, noch durch den dormaligen Grad der Cultur, auf welchem die Völker Europas stehen, möglich seyn kann, so ist auch wohl der Beweis vollendet, daß die Völker erst noch durch Nationalerziehung für diese Form gebildet werden müssen. — Man setze den Grundsatz fest: Niemand soll in den Volkziehungsrath, in die Gesetzgebung, in das oberste Tribunal, in die Centralverwaltung, niemand in die Volkziehungscomitees, die jetzt unrepublikanisch in den Händen einzelner Minister liegen u. s. w., gewählt werden können, als wer sich in unserm Nationalinstitut dazu geeignet hat: Diesen Charakter der Eligibilität einmal festgesetzt, mit welcher Schnelligkeit wurde der elektrische Funke ächter Aufklärung durch alle Glieder der Staatsvertretung fortlaufen! Der Vater der Menschen hat das Füllhorn des Genies über alle Stände gleichmäßig ausgeleert. O, was könnte, was müßte aus der Menschheit werden, wenn alle Talente und Tugenden aus allen Classen, allen Ständen zu Tage gefördert, in der Werkstätte der Nation entschlackt, geläutert, und vom Orakel der aufgeklärten öffentlichen Meinung in ihren eigentlichen Wirkungskreis gewiesen würden!

2) Briefe an den Herausgeber über Landbau und Industrie. Fortf. (S. 44 — 70). Sie enthalten die interessante Beschreibung einer landwirthschaftlichen Reise (vom Sommer 1799) in der Nähe von Bern, durch Ruzen, den Wylhof, Schüppberg, Schüpfen, Rapperswyl. 3) Ueber die Territorialaufgabe von 2 vom 1000 in Helvetien, v. Herausgeber. Fortf. (S. 71—84) Der Vf. dringt besonders darauf, daß der Schuldner dem Staate die Aufgabe der 2 vom 1000 bezahle, welche der Gläubiger von demjenigen Capitale zu zahlen hätte, so er bey dem Schuldner stehen hat, diese bezahlte Aufgabe aber dem Gläubiger an dem ihm schuldigen Zinse abziehe. 4) Fragment eines Gesprächs zwischen Socrates und Alcibiades. Aus dem ersten Alcibiades des Plato. Von Prof. Hottinger in Zürich (S. 85 — 100). Socrates bringt den Alcibiades zu dem Geständnisse, daß er, Alcibiades, von Recht und Unrecht nichts verstehe, es aber zu verstehen meyne, und im Begriffe sey, in der Volksversammlung aufzutreten, um über das Rath zu ertheilen, wovon er nichts verstehe. 5) Vorschlag zur Eindämmung des Rhodans und selbst zu dieses Flusses nachmaliger Schiffbarmachung, von seinem Ausfluß in den Lemanersee, bis oberhalb Brieg, von B. Wild, Dir. der Salzwerke in Sax und Reg. Commissär im Canton Valais (S. 101 — 25). Ein äußerst wichtiger Aufsatz. 6) Beantwortung der Frage: Warum nehmen die Schweizer nicht thätigen Antheil am Kriege? Okt. 1799 (S. 126 — 39). Der Verf. will die Nation von dem Vorwurfe retten, als wäre Mangel an Kriegsmuth, an Tapferkeit, an Freiheitsgefühl, an Nationalstolz und an Vaterlandsliebe, Schuld an jener Nichttheilnahme. 7) Etwas über das Oberland von dem Kunstmahler König und vom Herausg. (S. 240 — 60) Man findet hier insbesondere, Nachricht von der Ziegenmilch- und Ziegenmolkenaanstalt des Dr. Ebersold zu Narmühle der Vorstadt von Unterseen. 8) Helvetiens Wiedergeburt. — Ein Epigramm, dessen Erläuterung zumal, sehr plump ist. 9) Anzeigen und Notizen von helvetischen Künstlern und den vorzüglichsten ihrer Arbeiten während der Revolution (S. 163 bis 81). 10, 11) Schach Abbas und Philosophie. Zwey kleine Gedichte von Wessel. 12) Titelkauf von W. H. 13, 14) Schweizer-Lied im Volkston und B'huet di Gott, Lied für die Vaterlandsvertheidiger; zwey Volkslieder von Pfarrer Häfliger. 15) Die Leuchte der Limmat. Romanze. Aus dem Franz. des B. Bridel.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 22 Okt. 1800.

Zweytes Quartal.

Den 30 Vendemiäre IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück. 156, das zweyte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das dritte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrey außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um begesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner Quartal 1 und 2 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Dohs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bisdahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 16. Okt.

Der Vollziehungsrath der helv. Republik —

In Betrachtung, daß in dem Beschluß vom 19. Merz 1800 diejenigen Cantone und Distrikte bereits benannt sind, welchen ein Aufschub zur Bezahlung der Grundzins-, Loskaufsinteressen für die Jahre 1798 und 1799 hat zugestanden werden können; daß dazumal schon auf alle Gründe Rücksicht genommen worden; daß eine weitere Ausdehnung die größten Schwierigkeiten nach sich ziehen würde; daß endlich die Gemeinden des Cantons Bern mit den ausgenommenen Gegenden gar nicht in die gleiche Classe zu setzen sind;

Nach angehörtem Bericht seines Finanzministers beschließt:

1. Sämmtliche Gemeinden des Cantons Bern, welche um Aufschub oder Nachlaß ihrer dem Staat schuldigen Grund- und Bodenzinse bey der Regierung angeführt haben, sind in ihrem Begehren abgewiesen.
2. Gegenwärtiger Beschluß dienet zur Antwort auf alle aus dem Canton Bern sowohl als aus allen andern durch den Beschluß vom 19. Merz 1800 nicht ausgenommenen Cantonen oder Distrikten deswegen eingegangenen Petitionen — mit Ausnahme jedoch derjenigen, welche um Nachlaß oder Aufschub von dergleichen Grund- und Bodenzinsen einlangen, die erweislich für Concessionen von Privilegien und Rechten entrichtet wurden, welche vermöge der Constitution und Gesetze aufgehoben sind; oder die willkürlich auf neu urbar gemachte Grundstücke gelegt worden, welche sich noch in der Hand des Urbarmachers befinden; oder die endlich auf Gütern haften, welche durch Naturwirkungen zu weiterer Anpflanzung untauglich sind, und worüber die Zinspflichtigen die erforderlichen Beweissthümer zu leisten im Stande seyn werden.
3. Dem Finanzminister ist die Bekanntmachung desselben, so wie die ungesäumte Einziehung der Bodenzinse aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 16. Okt.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die zu verkaufenden Nat. Güter im C. Bern.)
Schloß und Güter von Gottstadt, enthält nebst 9 Gebäuden 58 Juch. Land, ist für 30000 Fr. geschätzt